

114. Inwieweit braucht der Einkaufskommissionär eine an sich etwa erforderliche Großhandelserlaubnis?

VII Zivilsenat. Ur. v. 27. März 1923 i. S. F. (Befl.) w. G. (Rl.).
VII 202/22.

I Landgericht Ulm. — II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Auf Grund eines im Dezember 1920 abgeschlossenen Vertrages hat der Kläger bei Landwirten seiner Umgebung für den Beklagten, aber im eigenen Namen, Linsen aufgekauft. Der Beklagte hat die Abnahme der ihm vom Kläger angebotenen Linsen abgelehnt, weil sie nicht vertragsmäßig seien. Der Kläger erhob Klage auf Zahlung der vorauslagten Beträge und seiner Provision. Nachträglich einigten sich die Parteien über den Verkauf der Ware und der Kläger verlangte nunmehr nur die vorauslagten Beträge abzüglich des Verkaufserlöses. Das Landgericht verurteilte im wesentlichen nach dem Klagantrage. Der Beklagte legte Berufung ein und erhob den neuen Einwand, daß der Vertrag der Parteien von vornherein nichtig gewesen sei, weil dem Kläger die Großhandelserlaubnis gefehlt habe. Das Oberlandesgericht ist dem nicht beigetreten. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... (Es wird dargelegt, daß das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nach den Regeln des Kommissionsvertrages zu beurteilen ist). Der Abschluß eines Kommissionsvertrages, der Nahrungs- oder Futtermittel, z. B. Linsen, zum Gegenstand hat, stellt für sich noch keinen „Handel“ mit Linsen dar. In einem solchen Fall soll der „Handel“ erst hinterher beginnen. Die dazu etwa erforderliche Großhandelserlaubnis kann sich der Kommissionär noch nachträglich besorgen, bevor

er seinen Handel anfängt. Der von den Parteien abgeschlossene Kommissionsvertrag ist daher für gültig zu erachten. Insofern kann der Revision nicht beigetreten werden.

Handel treibt der Einkaufskommissionär aber, wenn er die Ware einkauft und wenn er sie durch das sogenannte Abwicklungsgeschäft auf den Kommittenten überträgt. Der Gewerbebetrieb der Kommissionäre gehört nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 HGB. zu den Handelsgewerben. Mit Recht hat deshalb das Reichsgericht (RGSt. Bd. 50 S. 411) die Einkaufskommissionäre als unter die Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) fallend angesehen. . . .

Um ein Geschäft des Klägers mit einem der Verkäufer von Linsen handelt es sich im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht. Aber es handelt sich darum, daß der Kläger die für den Beklagten eingekauften Linsen dem Beklagten angeboten hat. Aus der Nichtabnahme der Linsen leitet der Kläger die mit der Klage verfolgten Ansprüche her. Er will also das sogenannte Abwicklungsgeschäft zwangsweise zur Ausführung bringen. Nach dem oben Dargelegten kann er das nur, wenn er damals, als er dem Beklagten die Linsen anbot, eine etwa erforderliche Großhandelserlaubnis auch wirklich besaß. Der § 4b WRVd. vom 23. September 1915, eingefügt durch die Verordnung der Reichsregierung über Wuchergerichte vom 27. November 1919 (RGBl. S. 1909), erklärt jedes ohne die erforderliche Großhandelserlaubnis vorgenommene Geschäft für nichtig. War das Anbieten der Linsen nichtig, so dürfen Rechte daraus nicht hergeleitet werden.

Das Oberlandesgericht durfte hiernach die Frage nicht offen lassen, ob der Kläger als Einkaufskommissionär des Beklagten die Großhandelserlaubnis brauchte, . . . und ob etwa der Wandergewerbeschein, den der Kläger gehabt zu haben behauptet, genügte, § 3 Abs. 3 WRVd. v. 23. September 1915.